



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

## Abfall • Newsletter

**Mai 2009**

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
in unserem Mai-Abfall · Newsletter informieren wir Sie wieder über Aktuelles aus unserer Arbeit im Bereich Abfall.

Zunächst möchten wir Sie auch an dieser Stelle auf das

---

### 11. [GGSC]-Informationsseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ am 04. und 05. Juni 2009 in Berlin

---

hinweisen. Das Programm und die Anmeldung finden sich im **Anhang zu diesem Newsletter!**

Kurz bevor das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich in der Revisionssache betreffend die gewerbliche Sammlungen verhandeln und entscheiden wird, sorgt ein BMU-Gutachten für eine Fortsetzung der Diskussion zu den Überlassungspflichten. Darüber hinaus möchten wir noch über wichtige Gesetzesänderungen im Vergaberecht, zu laufenden EU-Beschwerdeverfahren und interessanten Projekten im Deponie-, Verpackungs- und dem allgemeinen Abfallrecht berichten.

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben,

senden Sie uns bitte eine E-Mail an [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de) oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter [www.ggsc.de/service](http://www.ggsc.de/service).

- BMU-Gutachten bestätigt gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei gewerblichen Sammlungen
- Hartmut Gaßner zum Vizepräsidenten des BEE gewählt
- GWB-Novelle in Kraft getreten
- Interkommunale Kooperation im Fokus der EU-Kommission
- Deponierecht
- Trockene Wertstofftonne
- NRW: Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen durch landesweiten Abfallwirtschaftsplan
- [GGSC]-Seminare
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Veröffentlichungen
- Programm und Anmeldung für das 11. [GGSC]-Informationsseminar

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin und Köln  
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam



## [BMU-GUTACHTEN BESTÄTIGT GESETZGEBERISCHEN HANDLUNGS- BEDARF BEI GEWERBLICHEN SAMM- LUNGEN]

Die rechtliche Diskussion über die Neugestaltung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten hat weitere Impulse erhalten. Nachdem Prof. Dr. Hans-Joachim Koch und Dr. Moritz Reese im Auftrag des VKS im VKU bereits jüngst ein Rechtsgutachten zur „Hausmüllentsorgung zwischen kommunaler Trägerschaft und gewerblichen Sammel-systemen“ vorgelegt hatten, liegt nun auch ein Rechtsgutachten vor, das im Auftrag des Bundesumweltministeriums die gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten abprüft.

### Rechtsanwalt Karpenstein für BMU

Im Auftrag des BMU hat Rechtsanwalt Dr. Karpenstein (Rechtsanwälte Redeker) untersucht, welche abfall-, europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Neugestaltung der abfallrechtlichen Überlassungspflichten gelten. Das Gutachten kommt dabei zunächst zu der Einschätzung, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. So würde insbesondere die in der Rechtsprechung aktuell vorherrschende Auslegung des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG dem Schutz kommunaler Investitionen nicht hinreichend Rechnung tragen. Das

Rechtsgutachten stützt sich dabei u.a. auf eine Auswertung der Rechtsprechung zur gewerblichen Sammlung von Haushaltsabfällen, die [GGSC] im Auftrag des Deutschen Landkreistages erarbeitet hatte. Auch wird im Karpenstein-Gutachten konstatiert, dass im KrW-/AbfG klargestellt werden sollte, dass jedenfalls eine gewerbliche Drittverwertung in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG ausgeschlossen ist. Diese Rechtsfrage hat bekanntlich durch das Revisionsverfahren zur Entscheidung des OVG Schleswig vom 22.04.2008 erheblich an Brisanz gewonnen; die mit Spannung erwartete Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird aller Voraussicht nach am 18. Juni 2009 ergehen.

Obwohl das Karpenstein-Gutachten damit dem kommunalen Anliegen einer Präzisierung der Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle entgegen kommt, werden dennoch aus verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Regelungen Grenzen für eine Beschränkung gewerblicher Sammlungen entnommen.

### Gewerblicher Abfallsammler ist kein Berufsbild

So sei insbesondere ein vollständiges Verbot gewerblicher Sammlungen aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Berufs-



freiheit offensichtlich verfassungswidrig. Diese verfassungsrechtliche Bewertung ist jedoch durchaus kritikwürdig, da es insoweit das Berufsbild des „gewerblichen Abfallsammlers“ kaum geben dürfte, sondern vielmehr private Entsorgungsunternehmen – neben anderen Betätigungen – teilweise auch als gewerbliche Sammler in Erscheinung treten. Ein Verbot gewerblicher Sammlungen würde danach nicht als objektive Zulassungssperre für die Betätigung als privates Entsorgungsunternehmen wirken, sondern für die privaten Entsorgungsunternehmen lediglich den Verlust einer Teilfunktion bedeuten. Da zudem die betreffenden Tätigkeiten der gewerblichen Sammler regelmäßig Gegenstand kommunaler Ausschreibungen sind, würde eine Streichung von § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG gerade nicht zur Folge haben, dass die entsprechenden Entsorgungstätigkeiten einer gewerblichen Betätigung im Hausmüllbereich entzogen würden. Die privaten Entsorger könnten danach die gewinnorientierte Sammlung von Haushaltsabfällen zur Verwertung weiterhin als Geschäftsfeld wahrnehmen, wären insoweit jedoch auf den Zuschlag in einem Ausschreibungswettbewerb angewiesen. So betrachtet, gäbe es nach deutschem Verfassungsrecht durchaus Spielräume für einen grundsätzlichen Ausschluss gewerblicher Sammlungen von Haushaltsabfällen.

---

### Zentrale Bedeutung von Art. 86 Abs. 2 EGV anerkannt

---

Eine zentrale Aussage des Karpenstein-Gutachtens ist die Feststellung, dass die novellierte Abfallrahmenrichtlinie in Art. 16 keine harmonisierte Regelung für die zur Verwertung bestimmten sortenreinen Abfälle geschaffen hat. Die Frage, ob gewerbliche Sammlungen sortenreiner Abfälle nach Gemeinschaftsrecht beschränkt werden können, ist demnach unmittelbar anhand des gemeinschaftlichen Primärrechts, namentlich nach Art. 86 Abs. 2 EGV zu klären. Diese Aussage ist insofern begrüßenswert, als auch nach unserer Auffassung aus Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie keineswegs der Umkehrschluss entnommen werden darf, kommunale Überlassungspflichten dürften sich nicht auf einzelne Wertstofffraktionen erstrecken. Dennoch muss diese Feststellung des Karpenstein-Gutachtens überraschen: Bisher hatte das Umweltministerium stets betont, die kommunalen Überlassungspflichten nach § 13 KrW-/AbfG müssten durch eine entsprechende Regelung in der Abfallrahmenrichtlinie abgesichert werden. Demzufolge wurden in Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie die Prinzipien der Entsorgungsnähe und der Entsorgungsautarkie auf gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten erweitert.



Das Karpenstein-Gutachten zeigt nun auf, dass es auf diese sekundärrechtliche Absicherung der Überlassungspflichten überhaupt nicht ankommt, da die Überlassungspflichten unmittelbar auf der Grundlage von Art. 86 Abs. 2 EGV legitimiert werden können. Zu diesem Ergebnis war [GGSC] bereits im Jahr 2000 in einem Rechtsgutachten für die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gekommen. Insofern ist zu begrüßen, dass nun auch das BMU zu der Auffassung gelangt ist, dass Art. 86 Abs. 2 EGV einen einheitlichen und übergreifenden Rechtfertigungsgrund für kommunale Überlassungspflichten bildet.

---

### **Erforderlichkeit eines „Höherwertigkeits-Vergleichs“?**

---

Die wesentliche Einschränkung, die das Karpenstein-Gutachten jedoch insoweit vornimmt, besteht darin, dass durch eine Monopolisierung in Gestalt der kommunalen Überlassungspflichten höherwertige Dienstleistungen privater Entsorger nicht verdrängt werden dürfen. Die Wertigkeit der entsprechenden Dienstleistungen ist dabei aus der Perspektive der nachfragenden Privathaushalte zu beurteilen. Namentlich könne somit eine gewerbliche Sammlung im Holsystem nicht im Hinblick auf ein kommunales Bringsystem unterbunden werden, da insoweit das Holsystem die abfallwirt-

schaftlich höherwertige Dienstleistung darstelle.

Im Ausgangspunkt ist dieser Überlegung zuzustimmen: Die öffentliche Hand soll nicht für sich ein Monopol reklamieren dürfen, wo private Anbieter bessere Dienstleistungen für die Verbraucher erbringen können. Allerdings steckt auch hier der Teufel im Detail. Mag man grundsätzlich in einem Holsystem noch eine höherwertige Leistung gegenüber einem Bringsystem erblicken, so wird die Diskussion schnell komplexer, wenn auch hochgradig ausdifferenzierte Wertstoffhöfe, Bündelsammlungen oder gemischte Wertstofftonnen in den Blick genommen werden. Festzuhalten bleibt, dass sich mit dem Karpenstein-Gutachten der „Höherwertigkeits-Vergleich“ auf die Qualifizierung der entsprechenden Entsorgungsdienstleistung verschiebt, während Koch/Reese insoweit einen ökologischen Höchstwertigkeits-Vergleich zwischen kommunaler und gewerblicher Verwertung vorgeschlagen haben.

Entwickelt man die Argumente aus dem Karpenstein-Gutachten weiter, so stellt sich die Frage, ob der Begriff der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG nicht generell aufgegeben werden sollte. Gewerbliche Sammlungen wären danach unzulässig, wenn für die betreffende Wertstofffraktion bereits ein



kommunales Holsystem als hochwertiges Dienstleistungsangebot besteht. Durch eine solche Regelung würde zudem ein Anreiz für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geschaffen, die getrennte Sammlung der Wertstofffraktionen aus privaten Haushalten auszuweiten, wozu Art.11 der neuen Abfallrahmenrichtlinie die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2015 sowieso verpflichtet.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen

### **[HARTMUT GAßNER ZUM VIZE-PRÄSIDENTEN DES BEE GEWÄHLT]**

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) hat Anfang Mai unseren Gründungspartner Hartmut Gaßner zum Vizepräsidenten gewählt. Er gehört damit dem sechsköpfigen Präsidium sowie dem Vorstand des BEE an, dem der wiedergewählte Ex-MdB Dietmar Schütz als Präsident vorsitzt. Der BEE ist der Dachverband der Branchenverbände im Bereich der Erneuerbaren Energien, dem insbesondere der Bundesverband Windenergie, der Bundesverband Solarwirtschaft, der Fachverband Biogas sowie der Bundesverband Deutschen Wasserkraftwerke angehört. Hartmut Gaßner vertritt im BEE den GtB – Bundesverband Geothermie als dessen Präsident.

[GGSC] freut sich sehr über die Wahl und das Engagement von Hartmut Gaßner, welches die Verankerung von [GGSC] im Bereich der Erneuerbaren Energien unterstreicht. In seiner Eigenschaft als Verbandsvertreter erreichen Sie Hartmut Gaßner unter [hartmut.gassner@geothermie.de](mailto:hartmut.gassner@geothermie.de).

### **[GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES VERGABERECHTS IN KRAFT GETRETEN ]**

Am 24.04.2009 ist das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts in Kraft getreten.

Für die Durchführung von Vergabeverfahren, die nach diesem Zeitpunkt gestartet werden, gilt es vor allem Folgendes zu beachten:

- Das Gebot der Losbildung ist nunmehr in § 97 Abs. 3 GWB zwingend, Ausnahmen hiervon sind nur noch nach Maßgabe des Gesetzes möglich.
- In der Information an die nicht berücksichtigten Bieter muss nunmehr gemäß § 101 a GWB nicht nur der Name des Bestbieters und der Grund der Nichtberücksichtigung, sondern auch der früheste Zeitpunkt, zum dem der Zuschlag erteilt werden soll, genannt werden.



- Die Wartefrist für die Absendung des Schreibens zur Zuschlagserteilung bis zur Zuschlagserteilung beträgt nunmehr 15 Kalendertage, nur für elektronische und Fax-Mitteilungen reichen 10 Kalendertage aus.

Für weitere Neuerungen verweisen wir auf die Beiträge in unserem Mai-Newsletter ÖPP/Vergabe.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin von Bechtolsheim und Rechtsanwältin Isabelle Charlier

## **[INTERKOMMUNALE KOOPERATION IM FOKUS DER EU-KOMMISSION]**

Die EU-Kommission hat offenbar in einer Vielzahl von Fällen Vertragsverletzungsverfahren gegen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit der Begründung eingeleitet, diese hätten durch den Abschluss von Zweckvereinbarungen gegen europäisches Vergaberecht verstoßen. Eine Häufung ist in Rheinland-Pfalz zu beobachten. [GGSC] hat in diesem Zusammenhang die Bewertung mehrerer Zweckvereinbarungen übernommen und Stellungnahmen gegenüber den zuständigen Landesministerien abgegeben.

Im Rahmen dieses Vertragsverletzungsverfahrens stellt sich einmal mehr die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen interkommunale Zusammenarbeit dem Vergabe-

recht unterfällt oder von diesem als Maßnahmen der Staatsorganisation ausgenommen bleibt.

Durch den EuGH wurde bislang allein entschieden, dass einerseits die Inhousevergabe nicht dem Vergaberecht unterliegt und andererseits nicht jede interkommunale Zu-

---

### **Auffassung von EuGH und EU-Kommission**

---

sammenarbeit vergabefrei ist. Die EU-Kommission ist zudem der Auffassung, dass die Aufgabenübertragung im Zuge der Gründung eines Zweckverbandes nicht dem Vergaberecht unterfalle, da eine vollständige Aufgabenübertragung von einer öffentlichen Einrichtung auf eine andere, die diese Aufgabe völlig unabhängig und eigenverantwortlich wahrnimmt, nicht mit einer vergüteten Dienstleistung gemäß Art. 49 EG-Vertrag gleichzusetzen sei. Eine solche Aufgabenübertragung stelle vielmehr eine Maßnahmen zur internen Organisation der öffentlichen Verwaltung des Mitgliedstaats dar.

In dieses Spannungsverhältnis sind Zweckvereinbarungen einzuordnen. Im nationalen Recht wird dabei überwiegend zwischen delegierenden und mandatierenden Zweckvereinbarungen unterschieden. Einige Bundesländer weisen dabei die Besonderheit



auf, dass nach deren Zweckverbandsgesetzen bzw. Gesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit alle Zweckvereinbarungen die Wirkung einer Aufgabenübertragung haben, es sei denn, es wird ausdrücklich anders geregelt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Frage, ob eine Aufgabenübertragung stattgefunden hat oder nicht und ob diese vollständig und unter Entbindung des bisherigen Verpflichteten von dieser Aufgabe erfolgt, nach Maßstäben des europäischen Rechts bewertet werden muss. Vor diesem Hintergrund erscheint es ungewiss, ob die Europäische Kommission und ggf. der EuGH eine innerstaatliche Regelung, nach der jede Zusammenarbeit aufgabenübertragenden Charakter hat und damit vergabefrei ist, als ausreichend ansehen werden. Es liegt nahe, dass die EU-Kommission und der EuGH vielmehr eine materielle Prüfung der betreffenden Zweckvereinbarung vorneh-

---

### Überprüfung von Zweckvereinbarungen

---

men werden. Daher sollten Zweckvereinbarungen daraufhin überprüft werden, ob sie tatsächlich vollständige Aufgabenübertragungen enthalten, damit diese europäischem Recht standhalten. Sofern Sie eine solche Aufgabenübertragung zum Gegenstand hat, kann es nach unserer Auffassung nicht darauf ankommen, ob diese in Form einer Zweckvereinbarung oder durch Grün-

dung eines Zweckverbandes erfolgt. Beide Formen wären in diesem Fall – auch nach den von der EU-Kommission in der Vergangenheit angelegten Maßstäben – vergabefrei.

Es steht zu erwarten, dass infolge der Vertragsverletzungsverfahren durch Entscheidung der EU-Kommission und ggf. des EuGH größere Rechtssicherheit für zulässige Formen der interkommunalen Zusammenarbeit hergestellt wird. In den Vertragsverletzungsverfahren zeigt sich zudem einmal mehr, dass eine eindeutige, klarstellende Regelung zur Zulässigkeit interkommunaler Zusammenarbeit auf europäischer Ebene dringend notwendig ist.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Jens Kröcher und Rechtsanwalt Dr. Peter Neusüß.

### [DEPONIERECHT]

Im letzten [GGSC]-Abfall · Newsletter (März 2009) haben wir über die bevorstehende neue Deponieverordnung berichtet. Der Bundestag hat jetzt der Verordnung am 23.04.2009 zugestimmt. Die Verordnung wird am 16.07.2009 in Kraft treten (BGBl. I S. 950). Besonders hingewiesen hatten wir auf die Übergangsregelungen für Altdeponien (§§ 25, 26 DepV-neu). Dies sind alle Deponien bzw. Deponieabschnitte, die sich bei In-



krafttreten der neuen DepV in der Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase befinden (§ 2 Ziff. 2 DepV-neu). Altdeponien können zu den bisherigen Bedingungen weiterbetrieben oder stillgelegt werden, wenn diese in bestandskräftigen Bescheiden festgelegt sind. Hier ergeben sich folgende Praxisprobleme:

---

### **Verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Zulassung gem. § 14 Abs. 6 DepV**

---

Für die Stilllegung von Altdeponien besteht jetzt nur noch bis Mitte Juli 2009 die Möglichkeit, auf der Grundlage der geltenden Deponieverordnung gemäß § 14 Abs. 6 größere Abweichungen von den Regelanforderungen wie z.B. den Verzicht auf Abdichtungskomponenten oder deren Ersatz durch hydraulische Maßnahmen erhalten zu können.

In der Praxis stellt sich beispielsweise die Frage, in welchem Verhältnis die Ausnahmezulassung zur Durchführung von Genehmigungsverfahren für die Stilllegung steht. Insbesondere wenn das vom Deponiebetreiber vorgelegte Stilllegungskonzept wesentliche Veränderungen am Deponiekörper (z. B. Müllumlagerung, Profilierung) oder an deponietechnischen Anlagen (Modifizierung der Sickerwasserfassungseinrichtungen) vorsieht, kann für die Zulassung

dieser Maßnahmen gem. § 31 KrW-/AbfG ein zeitaufwändiges Plangenehmigungs- oder sogar Planfeststellungsverfahren erforderlich werden. Die Vorteile der Zulassung nach § 14 Abs. 6 DepV lassen sich daher nur noch rechtzeitig sichern, wenn die vor Durchführung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erzielt und bestandskräftig wird. Verfahrensrechtlich lässt sich dies durch eine Abschichtung der verschiedenen Verfahrensschritte erreichen.

Es ist insofern genau zu unterscheiden zwischen: einerseits den Pflichten im Rahmen der Deponiestilllegung, die ggf. in einer Anordnung nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG und/oder einer Entscheidung nach § 14 Abs. 6 DepV näher bestimmt sind; andererseits der Durchführung des Stilllegungsvorhabens selbst mit dem dazu erforderlichen Genehmigungsverfahren. Die Anordnung nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG und die Ausnahmezulassung nach § 14 Abs. 6 DepV bestimmen lediglich die Anforderungen an die Deponiestilllegung bzw. setzen diese herab. Es handelt sich nicht um eine Vorhabenzulassung. In dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Planfeststellungs- oder –genehmigungsverfahren) geht es dann darum, das zur Erfüllung dieser Pflichten geplante Vorhaben und die Durchführung der Maßnahmen zu genehmigen. Nur aufbauend auf der Festlegung von Stilllegungspflichten nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG



i.V.m. § 14 Abs.6 DepV kann das Stilllegungsvorhaben geplant und das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Genehmigungsverfahren einschließlich UVP-Vorprüfung etc. eingeleitet werden.

---

### Überlegungen zur Verfahrensgestaltung

---

Allerdings ist es zweckmäßig, möglichst frühzeitig die relevanten Genehmigungsfragen zu klären. Die Zulassung nach § 14 Abs.6 DepV baut auf einem bestimmten Stilllegungskonzept und dessen behördlicher Bewertung auf. Es wäre sicher nicht zweckmäßig, wenn zunächst Anforderungen nach § 14 Abs.6 DepV abgesenkt werden und sich später herausstellt, dass die Durchführung des Konzepts nicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ausgestaltet werden kann.

Insoweit bleibt jeweils zu überlegen, ob einzelne Verfahrensschritte wie z.B. eine ggf. erforderliche Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. § 3 a UVPG vorgezogen werden. Vorteile ergeben sich, weil frühzeitig feststehen kann, ob und in welchem Umfang mit der Realisierung des geplanten Stilllegungskonzeptes nachteilige Umweltauswirkungen einhergehen. Dies kann zum einen die Chancen zur Erteilung der Ausnahmezulassung verbessern und zum anderen Planungssicherheit hinsichtlich des erforderli-

chen nach gelagerten Genehmigungsverfahrens vermitteln.

---

### Anforderungen an bestandskräftige Regelungen

---

In vielen Planfeststellungen, Genehmigungen sowie nachträglichen Auflagen finden sich ältere Regelungen zum Betrieb, zur Stilllegung oder zur Nachsorge, die jedoch häufig lückenhaft sind oder eher als Verweise auf die damaligen Regelanforderungen zu verstehen sind. Jeweils im Einzelfall ist zu prüfen, ob diese veralteten Regelungen tatsächlich „Bestandsschutz“ vermitteln und die Grundlage für den weiteren Betrieb oder die Stilllegung sein können.

Bei Deponien, die nach dem 15.07.2009 weiterbetrieben werden sollen, genießen Festlegungen für die Betriebsphase nur dann Bestandsschutz, wenn sie die Anforderungen der derzeit noch geltenden Abfallablagere-, Deponie- und der Deponieverwertungsverordnung einhalten.

Ebenso genießen Festlegungen für die Stilllegungsphase bei Deponien, die sich nach dem 15.07.2001 noch in der Ablagerungsphase befanden, nur dann Bestandsschutz, wenn diese Festlegungen die Anforderungen nach der geltenden Deponieverordnung, ggf.



in Verbindung mit der Deponieverwertungsverordnung einhalten.

So stellt der Wortlaut der Übergangsregeln in §§ 25, 26 DepV-neu ausdrücklich auf „Festlegungen ... für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase ... nach der Abfallablagerungs-, Deponie- und Deponieverwertungsverordnung“ ab. In der Verordnungsbegründung ist festgehalten, dass nach dem 15.07.2009 in der Ablagerungsphase befindliche oder nach dem 16.07.2001 stillgelegte Deponien dem Stand der Technik und damit den Anforderungen der aktuell geltenden Verordnungen entsprechen müssen.

Es sollen also nach dem Zweck der §§ 25, 26 DepV-neu nur solche Deponien privilegiert werden, bei denen die getroffenen Festlegungen zur Errichtung, dem weiteren Betrieb und der Stilllegung bzw. der Nachsorge dem Stand der Technik nach der alten DepV bzw. der Abfallablagerungs- oder Deponieverwertungsverordnung entsprechen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand und Rechtsanwalt Dr. Markus Behnisch.

## [TROCKENE WERTSTOFFTonne]

Auf den ersten Blick scheinen die tatsächlichen und rechtlichen Umstände nicht für die Einführung einer kommunalen Wertstofftonne zu sprechen. So lassen sich bekannt-

lich – im Vergleich zu den Vorjahren – gegenwärtig nur geringe Erlöse für Wertstoffe erzielen. In rechtlicher Hinsicht bedarf die Einführung einer kommunalen Wertstofftonne diverser Vereinbarungen und Prüfungen im Einzelfall. Für eine Reihe von Kommunen stellt sich gleichwohl die Frage, ob nicht gegenwärtig eine strategische Entscheidung zu Gunsten einer kommunalen Wertstofftonne zu treffen ist, um den Abfallbesitzern auch künftig ein attraktives haushaltsnahes Entsorgungsangebot unterbreiten zu können.

[GGSC] hat im Auftrag der Städte Darmstadt, Kassel, Offenbach und Wiesbaden vor kurzem ein Gutachten erstellt, welche tatsächlichen und rechtlichen Fragen zur Einführung einer kommunalen Wertstofftonne zu klären sind. [GGSC] geht davon aus, dass die Diskussion zur Einführung kommunaler Wertstofftonnen infolge der im Juni erwarteten Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung zu gewerblichen Sammlungen, aber auch im Hinblick auf die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie, an Bedeutung gewinnen wird. [GGSC] wird zum jeweiligen Stand der Diskussion auf mehreren Veranstaltungen in diesem Jahr referieren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel.



## **[NRW: AUFHEBUNG DER VERBINDLICHEN ZUWEISUNGEN DURCH EINEN LANDESWEITEN ABFALLWIRTSCHAFTSPLAN - AUSWIRKUNGEN AUF DIE KOMMUNALE ENTSORGUNGSWIRTSCHAFT]**

In Nordrhein-Westfalen sollen die verbindlichen Zuweisungen von überlassungspflichtigen Abfällen zu bestimmten Müllverbrennungsanlagen (MVA) aufgrund eines landesweiten Abfallwirtschaftsplanes zukünftig entfallen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen ergibt sich aus dem nationalen Abfallrecht (KrW-/AbfG) sowie der Abfallrahmenrichtlinie. § 29 KrW-/AbfG verpflichtet die Länder zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen für ihren Bereich und enthält Vorgaben zu deren Inhalten. In Abfallwirtschaftsplänen sind u. a. die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen darzustellen. Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung sowie zur Verbindlicherklärung von Abfallwirtschaftsplänen. Im Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) sind die entsprechenden Regelungen in den §§ 16 bis 18 zu finden.

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in Nordrhein-Westfalen wurde die Zuständigkeit für die Abfallwirtschaftsplanung für Siedlungsabfälle durch entsprechende Änderung des LAbfG NW von der Bezirksregierung auf das nordrhein-westfälische Umweltministerium als oberste Abfallwirtschaftsbehörde verlagert. Das bedeutet, dass zukünftig ein landesweiter Abfallwirtschaftsplan aufgestellt wird.

Nach den Zielen der Landesregierung sollen im Wesentlichen drei Punkte neu geregelt werden:

- Nordrhein-westfälische Abfälle sollen in Nordrhein-Westfalen beseitigt werden
- Abfallimporte soll es nur im Rahmen freier Kapazitäten geben
- Das Marktgeschehen soll verstärkt werden, d. h. die bestehenden verbindlichen Zuweisungen der überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu bestimmten Müllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen sollen aufgehoben werden



Die kommunale Entsorgungswirtschaft fürchtet, dass dieser Übergang von derzeit fünf Abfallwirtschaftsplänen auf einen landesweiten Abfallwirtschaftsplan zu tiefgreifenden Veränderungen der Entsorgungsstruktur in NRW führen wird. Daraus können sich auch erhebliche Auswirkungen für Eigentümer der kommunalen Entsorgungsunternehmen, die Kommunen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben ergeben.

---

### **Sicherstellung einer hochwertigen Entsorgung**

---

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind gem. §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 LAbfG NW für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung zuständig. Gleichzeitig haben sie nach den landesrechtlichen Vorgaben die 10jährige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Um diesen Verpflichtungen umfassend nachzukommen, sind in Nordrhein-Westfalen insgesamt 16 Müllverbrennungsanlagen mit einer jährlichen Behandlungskapazität von über 6 Mio. Tonnen errichtet worden. Diese Anlagen entsprechen durch-

gehend den hohen Anforderungen der 17. BImSchV und erfüllen somit höchste technische und ökologische Standards, z. B. in der Rauchgasreinigung.

---

### **Kommunale Entsorgungswirtschaft sieht wirtschaftliche Existenz gefährdet**

---

Ein wesentliches Instrument, die Auslastung dieser Müllverbrennungsanlagen zu gewährleisten, sind die verbindlichen Zuweisungen von Abfällen in bestimmten thermischen Abfallbehandlungsanlagen durch die Abfallwirtschaftspläne der Bezirksregierungen. Auf Grundlage dieser verbindlichen Zuweisungen wurden oftmals langfristig angelegte Entsorgungsverträge von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. den kommunalen MVA-Betreibern abgeschlossen, um die Auslastung dieser Anlagen zu sichern.

Die kommunale Entsorgungswirtschaft befürchtet nunmehr, dass durch die Aufhebung der verbindlichen Zuweisung die Geschäftsgrundlage für diese Entsorgungsverträge entfallen könnte und damit auch ein wesentlicher Baustein der bisher gesicherten Auslastung der kommunalen MVA's.

Schon zur Existenzsicherung der getätigten kommunalen Entsorgungsinvestitionen müssten die kommunalen MVA's dann ver-



stärkt auf dem Gewerbeabfallsektor akquirieren. Die kommunale Entsorgungswirtschaft geht davon aus, dass durch diesen von der Landesregierung favorisierten Wettbewerb der MVA-Betreiber und die Möglichkeit zur Akquirierung fehlender Mengen am Markt die Auslastung zumindest derzeit wirtschaftlich nicht ausgeglichen werden kann, da auf dem kurzfristigen Spotmarkt erheblich niedrigere Entsorgungspreise zu erzielen sind.

---

#### Auswirkungen auf die kommunalen Eigner

---

Diese zu erwartende verschlechterte wirtschaftliche Situation der MVA-Betreiber wird aus Sicht der kommunalen Entsorgungswirtschaft auch erhebliche Auswirkungen auf die Kommunen als Eigner der kommunalen Müllverbrennungsanlagen haben. Denn aus einem Wegfall oder einer Minderung der Gewinne aus der thermischen Abfallbehandlung resultieren letztendlich auch steigende Belastungen für den Bürger. Vordergründig führt der Wettbewerb der thermischen Abfallbehandlungsanlagen nach Ansicht der kommunalen Entsorgungswirtschaft zwar in einigen Kommunen zu sinkenden Preisen und Gebühren. Für diejenigen Gebietskörperschaften, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen in hochwertige kommunale Infrastruktur investiert haben, ist dagegen mit steigenden

Gebühren zu rechnen, da durch die mangelnde Auslastung entstehende Kosten auch auf die Gebührenzahler umgelegt werden müssen.

Letztendlich gefährdet die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der bisher oft noch Gewinn bringenden kommunalen Konzernunternehmen darüber hinaus auch den kommunalen Querverbund.

---

#### Widerspruch zu den Zielen der Landesregierung

---

Im Übrigen widerspricht eine verstärkte gewerbliche Betätigung der kommunalen Müllverbrennungsanlagen auch den Zielen der Landesregierung.

Die Novellierung der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung im Jahre 2007 hatte ausdrücklich zum Ziel, die Privatverantwortung zu stärken und die staatliche Tätigkeit auf Kernbereiche zurückzuführen (Privat vor Staat). Eine verstärkte Wettbewerbsteilnahme der öffentlichen Hand, auch im gewerblichen Abfallgeschäft, soll ausdrücklich vermieden werden.

Diese Tendenz zeigt sich im Übrigen auch in der kommunalaufsichtsrechtlichen Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen, wo mittlerweile an die Gründung kommunaler



Unternehmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken außerordentlich hohe Anforderungen gestellt werden.

Durch eine Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen und der damit erforderlich werdenden verstärkten Akquirierung von Abfällen am Markt zur Auslastung der kommunalen MVA's werden nach Auffassung der kommunalen Entsorgungswirtschaft diese Zielsetzungen der Landesregierung in ihr Gegenteil verkehrt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen schlägt daher die Durchführung eines Planspiels vor, um die Auswirkungen auf die kommunale Entsorgungswirtschaft und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu untersuchen.

Außerdem findet Ende Mai unter Federführung des MUNLV NRW ein Expertengespräch mit den Beteiligten statt.

[GGSC] Köln begleitet einige kommunale MVA-Betreiber in Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung ihrer kommunalwirtschaftlichen Forderungen in Bezug auf die Verabschiedung eines landesweiten Abfallwirtschaftsplanes.

Der zuständige Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Umweltministerium, Herr Dr. Alexander Schink, wird anlässlich der Ein-

weihung des neuen [GGSC]-Büros in Köln am 14. Mai 2009 den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des landesweiten Abfallwirtschaftsplanes mit Vertretern aus der kommunalen Entsorgungswirtschaft, den Verbänden und der Wissenschaft diskutieren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg, Büro Köln

## [GGSC-SEMINARE]

### 11. [GGSC]-Informationsseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“

04. und 05.06.2009 in Berlin

**Programm und Anmeldung im Anhang!**

## [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

### **Anpassen von Entsorgungsverträgen**

07.05.2009 in Berlin

VKU-Fachkonferenz - Auswege aus der Wirtschaftskrise

**Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen**

### **Ist die „Gewerbliche Sammlung“ am Ende?**

07.05.2009 in Berlin

VKS im VKU-Veranstaltung Auswege aus der Wirtschaftskrise



### **Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel**

#### **Wertstoffe und Sortieranlagen am Markt – Besonderheiten des Kartell-, Vergabe- und Steuerrechts**

12.-14./15.05.2009 in Hannover

3. Internationale Tagung MBA und Sortieranlagen

### **Rechtsanwalt Hartmut Gaßner**

#### **Zulässigkeit von Modellversuche – Rechtliche Beurteilung der Modellversuche, Verpackungsverordnung und Abstimmungsvereinbarung**

13. + 14. 05.2009 in Kassel

Kasseler Wertstofftage

### **Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen**

#### **Rechtsfragen der Sperrmüllsammlung**

19. Mai 2009 in Mannheim

VKU-Veranstaltung – Sammeln, Verwerten und Entsorgen von Sperrmüll

### **Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen**

#### **Der Kampf um die „Blaue Tonne“**

#### **Mitbenutzung durch Systembetreiber**

18. Juni 2009 in Essen

VKU-Veranstaltung – Vermarkten von Altpapier auf niedrigem Preisniveau

### **Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen**

#### **Handlungsempfehlungen, Überlassungspflichten, Mindestbehältervolumen, Gebührenmodelle, Anforderungen an den Vertrieb**

19. Juni 2009 in Berlin

VKU-Veranstaltung – Praxis der Gewerbeabfallverordnung

### **Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen**

#### **Rechtliche Rahmenbedingungen, Strategien der Kundenbindung, Servicekonzepte und Vertrieb und Abfallberatung**

23. Juni 2009 in Hamburg

VKU-Veranstaltung – Abfallmanagement für die Wohnungswirtschaft

### **Rechtsanwältin Katrin Jänicke**

#### **Anstalt öffentlichen Rechts**

25.06.2009 in Düsseldorf

Strategieseminar Anstalt öffentlichen Rechts

### **Rechtsanwalt Hartmut Gaßner**

#### **Auswirkungen der neuen Abfallrahmenrichtlinie auf die Getrennthaltung und Wertschöpfung aus Abfällen aus privaten Haushalten**

01.07.2009 in Berlin

Fachkonferenz Abfallrahmenrichtlinie



## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und  
Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen**

**Novellierungsbedarf des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung und der neuen Abfallrahmenrichtlinie**

Müll und Abfall, Heft 04/09, S. 176 ff.

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 04/2009, S. 215 - 2168) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältlInnen u. a. zu folgenden Themen:

- Oberlandesgericht Rostock widerspricht Bundeskartellamt bzgl. Papierausschreibung
- Der Bayerische VGH hat die Entscheidung des VG München zur privaten Anlagenüberwachung bestätigt.
- OVG Münster hat zur gewerblichen Sammlungen einen Kostenbeschluss erlassen
- Sachstand Vergaberechtsnovelle und abfallwirtschaftliche Ausschreibungspraxis – Fortsetzung zum gleichnamigen Beitrag in der Ausgabe 2/2009



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
**Seminare**

## **Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft**

### **11. Informationsseminar des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] in Berlin am 4. und 5. Juni 2009 im Umweltforum\_Auferstehungskirche**

**[Donnerstag, den 04.06.2009]**

#### **[Themenblock A: Abfallwirtschaft und Abfallpolitik]**

- 9.30 Uhr**      **Begrüßung und Einführung**  
Herr Rechtsanwalt Hartmut Gaßner  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9.40 Uhr**      **Statement-Runde: Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht**
- **Sicht der privaten Entsorgungswirtschaft**  
Peter Kurth  
Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft
  - **Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft**  
Dr. Rüdiger Siechau  
Vorstandsvorsitzender des VKS im VKU
  - **Sicht der Bundesregierung**  
Dr. Helge Wendenburg  
Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- 10.40 Uhr**      **Kaffeepause**



- 11.00 Uhr**      **Vorstellungen zu einer modernen Abfallpolitik**  
Ministerin Tanja Gönner  
Umweltministerium Baden-Württemberg
- 11.30 Uhr**      **Podiumsdiskussion: Was folgt für die Abfallwirtschaft nach der Bundestagswahl?**  
Ministerin Tanja Gönner  
Umweltministerium Baden-Württemberg  
Dr. Helge Wendenburg  
Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Dr. Rüdiger Siechau  
Vorstandsvorsitzender des VKS im VKU  
Peter Kurth  
Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft
- Moderation und Zusammenfassung**  
Herr Rechtsanwalt Hartmut Gaßner  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

**12.30 Uhr**      **Mittagspause**

### **[Themenblock B: Organisationsrecht]**

- 14.00 Uhr**      **Neuorganisation und Rekommunalisierung**  
Frau Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 14.30 Uhr**      **Erfolge bei Interkommunaler Kooperation**  
Herr Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.00 Uhr**      **Hindernisse im Gemeindefinanzierungsrecht**  
Herr Rechtsanwalt Ulrich Cronauge  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.30 Uhr**      **Kaffeepause**



## **[Themenblock C: Sammelsysteme und Überlassungspflichten]**

- 16.00 Uhr**      **Kommunale Wertstoffe zwischen Konkurrenz und Kooperation**  
Herr Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 16.30 Uhr**      **Konfliktfelder im Vorfeld der Überlassung**  
Herr Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 17.00 Uhr**      **Nachfragen / Diskussion**
- 17.30 Uhr**      **Ende des 1. Seminartages**

## **[GGSC]-Abendempfang**

- 19:30 Uhr**      **Hotel Sofitel – Festsaal Delphinium (Gendarmenmarkt)**  
Charlottenstraße 50 – 52 / 10117 Berlin

## **[Freitag, den 05.06.2009]**

### **[Themenblock D: Vergaberecht]**

- 9.00 Uhr**      **Vergaberechtsnovelle und Rechtsschutz**  
Frau Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9.30 Uhr**      **Tariftreue und Mindestlohn in Ausschreibungen**  
Herr Rechtsanwalt Wolfgang Siederer  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10.00 Uhr**      **Spruchpraxis zur Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen**  
Herr Rechtsanwalt Jens Kröcher  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10.30 Uhr**      **Kaffeepause**



- 11.00 Uhr**      **Moderne Formen der Vergabe**  
Frau Rechtsanwältin Katja Gnittke  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 11.20 Uhr**      **Vertragsänderungen und Vergaberecht**  
Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Neusüß  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 11.40 Uhr**      **Zwischenruf: Zukunftsfähigkeit durch Eigenerledigung oder Fremdvergabe?**  
Frau Karin Opphard  
Geschäftsführerin des VKS im VKU
- 12.00 Uhr**      **Nachfragen / Diskussion**
- 12.30 Uhr**      **Mittagspause**

### **[Themenblock E: Klimaschutz und Alltagspraxis]**

- 13.30 Uhr**      **Klimaschutz und Abfallwirtschaft**  
Herr Prof. Dr. Klaus Fricke  
TU Braunschweig/Leichtweiß-Institut für Wasserbau/Abfallwirtschaft
- 14.00 Uhr**      **EEG-Anlagen und Abfallwirtschaft**  
Frau Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 14.20 Uhr**      **Deponie und Nachnutzung**  
Herr Rechtsanwalt Dr. Achim Willand  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]



- 14.40 Uhr      Rechtsprechung und Satzungsregelungen zu Gebühren**  
Frau Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.00 Uhr      Umgang mit Preisanpassungsbegehren**  
Frau Rechtsanwältin Wiebke Richmann  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.20 Uhr      Hinweise zu Abfallentsorgungssatzungen**  
Frau Rechtsanwältin Sarah Peter  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.40 Uhr      Nachfragen / Diskussion**
- 16.00 Uhr      Ende des Seminares**



- Tagungsveranstalter:** [GGSC]-Seminare GmbH  
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin  
Telefon: 030/726 10 260  
Telefax: 030/726 10 2610
- Tagungsleitung:** Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
www.ggsc.de
- Tagungsort:** Umweltforum Berlin\_Auferstehungskirche GmbH  
Pufendorfstraße 11, 10249 Berlin  
www.umweltforum-berlin.de
- Tagungskosten:** Der Kostenbeitrag beträgt für Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder Behörden 290,00 € sowie für andere Teilnehmer 420,00 €, jeweils zzgl. Umsatzsteuer, für beide Tage und ist nach Anmeldung (vgl. beigefügtes Antwortfax) und Rechnungsstellung zu überweisen.
- Tagungshotels:** Motel One Berlin-Alexanderplatz  
Dircksenstr. 36, 10179 Berlin  
Telefon: 030 / 200 54 080  
Telefax: 030 / 200 54 0810  
76,50 € pro Doppelzimmer (als Einzelnutzung) inkl. Frühstück  
94,00 € pro Doppelzimmer  
Stichwort: „Infoseminar 2009“  
**Kontingent bis zum 27.04.2009**
- InterCityHotel Berlin  
Am Ostbahnhof, 10243 Berlin  
Telefon: 030 / 29 36 80  
Telefax: 030 / 29 36 85 99  
98,00 € pro Einzelzimmer inkl. Frühstück  
Stichwort: „Infoseminar 2009“  
**Kontingent bis zum 14.05.2009**

**Bitte beachten Sie unsere Stichwörter, nur unter diesen können Sie Zimmer reservieren.**

Unter [www.tourist-information.de](http://www.tourist-information.de) oder unter der Rufnummer 030/25 00 25 können Sie weitere Hotels buchen.



[GGSC]-Seminare GmbH  
Frau Nußpicker  
per Fax: (030) 726 10 26 10

### Anmeldung bis 21.05.2009

## Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft

11. Informationsseminar des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
im Umweltforum\_Auferstehungskirche in Berlin am 04. und 05. Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Veranstaltung nehme ich /nehmen wir mit ..... Personen teil:

1. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -
2. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

**Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, 2x Mittagessen, Abendempfang) beträgt je Person für**

- **Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder von Behörden** 290,00 € zzgl. USt.
- **andere Teilnehmer** 420,00 € zzgl. USt.

Teilnahme an Abendveranstaltung ja  nein

Nach Eingang dieser Faxanmeldung übersenden Sie unaufgefordert eine Teilnahmebestätigung/Rechnung. Die Hotelreservierung und –bezahlung erfolgt in eigener Verantwortung (Kontingentreservierung in den Tagungshotels: Motel One Berlin-Alexanderplatz und InterCityHotel Berlin unter dem angegebenen Stichwort).

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel/Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse – bitte unbedingt angeben